

Wasserversorgungsreglement

der Gemeinde Gächlingen



30. November 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	
Art. 1	Grundauftrag	S. 3
Art. 2	Rechtsverhältnis mit der Kundschaft	3
II.	Wasserabgabe	
Art. 3	Pflicht zur Wasserabgabe	4
Art. 4	Aussergewöhnliche Wasserbezüge	4
Art. 5	Lieferbeschränkung	4
Art. 6	Schutzmassnahmen	5
III.	Einrichtungen der Wasserversorgung	
Art. 7	Bedienung	5
Art. 8	Hydranten	5
Art. 9	Markierung von Schiebern und Hydranten	5
Art. 10	Wassermesser	5
Art. 11	Wassermesserstandort	5
Art. 12	Prüfung der Wassermesser	6
IV.	Bezugsverhältnis	
Art. 13	Kundschaft	6
Art. 14	Haftung	6
Art. 15	Wasserabgabe an andere Liegenschaften	6
Art. 16	Handänderungen	6
Art. 17	Kündigung	6
Art. 18	Qualitätssicherung	7
V.	Messung	
Art. 19	Wasserverbrauch	7
Art. 20	Fehlgang oder Stillstand des Wassermessers	7
Art. 21	Wasserverlust in der Hausinstallation der Kundschaft	7
VI.	Gebühren / Verrechnung	
Art. 22	Grundsatz	7
Art. 23	Grundgebühr	8
Art. 24	Mengengebühr	8
Art. 25	Rechnungstellung	8
VII.	Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung	
Art. 26	Einstellung	8
VIII.	Schlussbestimmungen	
Art. 27	Ausnahmen	9
Art. 28	Strafbestimmungen	9
Art. 29	In-Kraft-Treten	9
Anhang A	Leitungsnetz	10
Anhang B	Hausinstallationen	12
Anhang C	Spezielle Anforderungen für Baubewilligungen mit Regen- bzw. Grauwassernutzung	13
Anhang D	Gebührenansätze	14

Wasserversorgungsreglement

vom

(Für alle Personenbezeichnungen gelten sowohl die männliche als auch die weibliche Form.)

Die Gemeindeversammlung Gächlingen,

gestützt auf

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0)
- Bundesgesetz über die Produkthaftung vom 18. Juni 1993 (SR 221.112.944)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (SR 531.32)
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- Kant. Gewässerschutzverordnung vom 2. Juli 2002
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Verordnung zum Kant. Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Gächlingen vom 20. Dezember 2005 (BNO)
- Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Gächlingen vom 30. Mai 2007
- Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP der Gemeinde Gächlingen

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundauftrag

Der Gemeinde obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit einwandfreiem Trinkwasser. Die Gemeinde sorgt gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken. Die Wasserversorgung wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Art. 2 Rechtsverhältnis mit der Kundschaft

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern, im folgenden Kundschaft genannt. Die Kundschaft hat Anrecht auf Bezug des Reglements und der entsprechenden Preise.

II. Wasserabgabe

Art. 3 Pflicht zur Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde liefert der Kundschaft auf Grund dieses Reglements Wasser, soweit die technischen Einrichtungen dies erlauben.

² Eigentümer gewerblicher Anlagen können bei grossem Bedarf verpflichtet werden, selbst für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen.

³ Bei speziellen Verhältnissen können auch zusätzliche Wassermesser installiert werden. Namentlich kann dies der Fall zur Messung von bezogenem Frischwasser sein, welches nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt wird. Der Gemeinderat entscheidet auf das entsprechende Gesuch hin, ob der Fall zutrifft.

Art. 4 Aussergewöhnliche Wasserbezüge

¹ Für Wasserbezüge, welche die Anlagen der Wasserversorgung besonders stark belasten, wie die saisonalen Bezüge für gewerbliche Anlagen, Schwimmbassins sowie für Kühlanlagen, Sprinkleranlagen, Brunnen etc., ist eine spezielle Bewilligung des Gemeinderats erforderlich. Solche Bezüge können in der Menge beschränkt werden. Entsprechend der Belastung der Anlagen der Wasserversorgung werden hierfür besondere Wasserpreise und Gebühren erhoben. Zur Feststellung des Wasserbezuges kann der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle eine separate Messung auf Kosten der Kundschaft verlangen.

² Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht, und es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht.

³ Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung ist grundsätzlich verboten. Werden die Anlagen der Wasserversorgung durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserentnahme durch den Einbau von Mengenreglern begrenzt werden. Der Einbau solcher Mengenregler geht zu Lasten der Kundschaft.

Art. 5 Lieferbeschränkung

¹ Die Kundschaft hat im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich Anspruch auf die ununterbrochene Abgabe von Trink-, Gebrauch- und Löschwasser.

² Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfange Wasser. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung sowie Haftung und gewährt auch keine Ermässigungen des Wasserpreises. Kundschaft mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Massnahmen gegen Störungen vorzukehren. Lösch- und häusliche Zwecke gehen bei einer Mangellage allen andern Verwendungszwecken vor.

³ Voraussehbare Wasserabstellungen werden der Kundschaft zum Voraus angezeigt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich im Falle höherer Gewalt, bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

Art. 6 Schutzmassnahmen

¹ Die Kundschaft hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.

² Die Haftung der Gemeinde ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Für Schäden, die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind.
- b) Für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.

III. Einrichtungen der Wasserversorgung

Art. 7 Bedienung

Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Einrichtungen wie Haupt- und Zuleitungsschieber sowie Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von Mitarbeitenden der Gemeinde bedient werden. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Art. 8 Hydranten

Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Eine anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen mit Wassermessern erfolgen. Ausnahmefälle bewilligt der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle.

Art. 9 Markierung von Schiebern und Hydranten

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln und Hydrantenmarkierungspfählen zu gestatten.

Art. 10 Wassermesser

Die Gemeinde liefert die erforderlichen Wassermesser zur Bestimmung des Wasserverbrauchs gegen entsprechende Mietgebühr. Sie besorgt den Unterhalt und die periodische Revision der werkeigenen Wassermesser auf ihre Kosten. Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Art. 11 Wassermesserstandort

Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind. Die Kundschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem

geeigneten, frostsicheren Ort geschehen kann. Das Ablesen und Auswechseln muss ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Art. 12 Prüfung der Wassermesser

Die Kundschaft hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtige Messung ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze $\pm 5\%$ überschritten wird, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten der betreffenden Kundschaft. In Streitfällen ist der Befund des zuständigen kantonalen Amtes massgebend.

IV. Bezugsverhältnis

Art. 13 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Vorschriften sind die Eigentümer von Liegenschaften bzw. Baurechten. Mieter bzw. Pächter können nur in Ausnahmefällen Kundschaft sein.

Art. 14 Haftung

Für die aus der Wasserlieferung entstehenden Verpflichtungen haften die Grundeigentümer bzw. Baurechtseigentümer der betreffenden Liegenschaften; vorbehalten bleiben allfällige für Gewerbe, Industrie und vorübergehenden Wasserbezug getroffene besondere Regelungen.

Art. 15 Wasserabgabe an andere Liegenschaften

Der Kundschaft ist es untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben.

Art. 16 Handänderungen

¹ Handänderungen an Liegenschaften bzw. Baurechten sowie alle Änderungen, die irgend einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat die bisherige Kundschaft der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

² Neue Eigentümer treten in die Rechtsstellung ihrer Vorgänger.

Art. 17 Kündigung

¹ Das Bezugsverhältnis kann von der Kundschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden.

² Nach Aufhebung des Bezugsverhältnisses kann der Abstellhahn plombiert werden.

Art. 18 Qualitätssicherung

Die Eigentümer von Liegenschaften bzw. Baurechten müssen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle den ungehinderten Zugang zu den Wasserleitungen zu Spülzwecken jederzeit gewährleisten.

V. Messung

Art. 19 Wasserverbrauch

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind grundsätzlich die Angaben des Wassermessers massgebend. Das Ablesen des Wassermessers erfolgt gemäss Weisung der Gemeinde.

Art. 20 Fehlgang oder Stillstand des Wassermessers

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 12) wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft vom Gemeinderat oder der von ihm beauftragten Stelle festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung allfällig eingetretener Veränderungen der Betriebsverhältnisse auszugehen. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 21 Wasserverlust in der Hausinstallation der Kundschaft

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

VI. Gebühren / Verrechnung

Art. 22 Grundsatz

¹ Die Bestimmungen über die einmalig zu bezahlenden Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die Bauwassergebühren werden in den entsprechenden Gemeindereglementen geregelt.

² Die periodisch zu verrechnenden Gebühren setzen sich aus festen Gebühren (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengegebühren) zusammen.

³ Die Höhe der periodischen Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Voranschlags der Gemeindeversammlung unterbreitet. Dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs-, Unterhalts- und Anlagekosten, die nicht durch Subventionen usw. gedeckt sind, anzustreben.

Art. 23 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Wassermesser erhoben, ungeachtet dessen, ob dieser benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt wird.

Art. 24 Mengengebühr

Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.

Art. 25 Rechnungstellung

¹ Die Rechnungstellung an die Kundschaft erfolgt jährlich. Das Gebührenjahr der Gemeinde Gächlingen beginnt am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

² Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

³ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern, rückwirkend bis höchstens fünf Jahre, gegenseitig vorbehalten.

⁴ In Konkursfällen bzw. zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften und Baurechten erfolgt die Weiterlieferung an die Konkursmasse, den Erwerber oder Mieter des Objekts nur, wenn Kautions für den laufenden Wasserverbrauch während des zwangsrechtlichen Verfahrens geleistet wird.

VII. Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung

Art. 26 Einstellung

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung an die Kundschaft, ausser in den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, einzuschränken oder einzustellen, wenn die Kundschaft

- a) die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen oder die anderen Vorschriften missachtet;
- b) bei normalem Gebrauch die Anlagen und den Betrieb der Wasserversorgung oder die Einrichtungen anderer Wasserkundschaft störend beeinflusst;
- c) die Arbeiten von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung sind;
- d) rechtswidrig Wasser bezieht;
- e) Leitungsbeiträge nicht bezahlt;
- f) den beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- g) die Abwasseranlagen der Liegenschaft bzw. des Baurechts nicht entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Kanalisationsanlagen erstellt, unterhält oder betreibt.

² Die Einstellung der Wasserabgabe befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in der Anwendung dieses Reglements Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Ausnahme durch die besondere Art der Baute oder des Geländes als gerechtfertigt erscheint.

Art. 28 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt auf das Reglement erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Art. 29 In-Kraft-Treten

¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens fest.

² Es ersetzt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement der Wasserversorgung Gächlingen vom 28. März 1969.

³ Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Die Anhänge

A / Leitungsnetz,

B / Hausinstallationen,

C / Spezielle Anforderungen für Baubewilligungen mit Regen- bzw. Grauwassernutzung,

D / Gebührenansätze

bilden wesentliche Bestandteile dieses Reglements.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30. November 2012

Der Gemeindepräsident: Kurt Salvisberg

Die Gemeindegeschreiberin: Gerlinde Wanner

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 12. Februar 2013

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Anhang A Leitungsnetz

Art. A1 Hauptleitungen

¹ Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die dem Anschluss mehrerer Zuleitungen dienen. Hauptleitungen samt Hydrantenanlagen werden auf Kosten der Gemeinde erstellt und in der Regel nur in Staats- und Gemeindestrassen eingelegt, die nach den Vorschriften der Gemeinde erstellt werden.

² Müssen ausnahmsweise mit Hauptleitungen private Grundstücke durchquert werden, haben die Grundeigentümer der Gemeinde das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB gegen Ersatz des verursachten Schadens einzuräumen.

Art. A2 Leitungsbeitrag

¹ Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag zu entrichten, gemäss entsprechendem Gemeindereglement.

² Umbauten, welche die Anwendung einer höheren Berechnungsvoraussetzung erfüllen, haben Nachzahlungen zur Folge.

Art. A3 Erstellung oder Änderung von Leitungsanschlüssen

Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen an das Hauptleitungsnetz sind an die Gemeinde zu stellen. Dem Gesuch sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen. Ist der Gesuchsteller Mieter oder Pächter, muss das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegen.

Art. A4 Hauszuleitungen

¹ Die Hauszuleitung (inkl. Leitungsschieber) erstreckt sich von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Wassermesser.

² Die Erstellung solcher Leitungen, einschliesslich Anschluss an das Hauptleitungsnetz, erfolgt durch konzessionierte Installateure, wobei die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle Führung und Querschnitt der Hauszuleitung bestimmt.

³ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, den Anschluss an das Hauptleitungsnetz selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Art. A5 Abbruch Hauszuleitung

Der Anschluss an die Hauptleitung wird auf Kosten der Kundschaft abgebrochen.

Art. A6 Verbindungsleitungen

Die Gemeinde erstellt für die gleiche Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind durch den Eigentümer zu erstellen. Der Anschluss solcher Verbindungsleitungen hat nach dem Wassermesser zu erfolgen.

Art. A7 Hauszuleitungsschieber

In der Hauszuleitung ist nach der Anschlussstelle an die Hauptleitung ein Schieber einzubauen. Der Standort des Schiebers wird von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle bestimmt.

Art. A8 Eigentum – Unterhalt der Hauszuleitungen

Hauszuleitungen und Schieber werden auf Kosten des Grundeigentümers erstellt und bleiben in dessen Eigentum. Den Unterhalt und die Erneuerung übernimmt in jedem Fall der Grundeigentümer. Der Hausschieber ist stets sichtbar und zugänglich zu halten.

Art. A9 Änderung bestehender Anlagen

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hauszuleitung verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. A10 Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen

Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte, ist ausdrücklich verboten.

Anhang B Hausinstallationen

Art. B1 Erstellung / Unterhalt

Der Hauseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallation nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie gemäss den gemeindeeigenen Vorschriften erstellt und unterhalten wird. Bei Frostgefahr sind gefährdete Leitungen zu entleeren. Das Laufen lassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist nicht gestattet.

Art. B2 Berechtigung zum Installieren

Die Hausinstallation sollte in der Regel von einer konzessionierten Installationsfirma erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden.

Art. B3 Anmeldung

Der Installateur hat die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle vorgängig anzuzeigen und die Fertigstellung zu melden. Ohne Anzeige dürfen an den Hausinstallationen keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. B4 Prüfung / Abnahme

Die Inbetriebnahme einer Hausinstallation darf erst erfolgen, wenn die Anlagen von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle geprüft und abgenommen worden sind.

Art. B 5 Kontrollpflicht / Haftpflicht

¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle hat das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren.

² Aufgrund einer solchen Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallation durch die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Stelle werden sowohl die Haftpflicht des Installateurs als auch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

Anhang C Spezielle Anforderungen für Baubewilligungen mit Regen- bzw. Grauwassernutzung

Art. C1 Grundsatz

Die Regen- bzw. Grauwassernutzung muss vom Trinkwassernetz vollständig getrennt sein. Das Regen- bzw. Grauwasser darf nicht in das Trinkwasser zurück fließen.

Art. C2 Einreichen Installationspläne

Vor Baubeginn sind der Gemeinde die Installationspläne für die Trinkwasser- und die Regen- bzw. Grauwasseranlagen einzureichen und bewilligen zu lassen.

Art. C3 Kontrolle

Die Trinkwasser- und Regen- bzw. Grauwasseranlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Stelle zu kontrollieren und abzunehmen.

Art. C4 Nachspeisung

Die Nachspeisung der Regen- bzw. Grauwasseranlage mit Trinkwasser darf nur über einen „Freien Auslauf“ nach EU-Norm (EN) erfolgen.

Art. C5 Kennzeichnung

¹ Sämtliche Leitungssysteme sind zur Vermeidung von Verwechslungen nach EU-Norm (EN) entsprechend zu kennzeichnen.

² Regen- bzw. Grauwasserleitungen sind mit Trassenbändern oder Klebefahnen zu kennzeichnen.

³ Am Wassermesser ist ein Schild anzubringen, das auf die Regen- bzw. Grauwasseranlage hinweist.

⁴ Sämtliche Zapfstellen der Regen- bzw. Grauwasseranlage sind mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu versehen und mit abnehmbarem Griff kindersicher zu machen.

Art. C6 Gebühr

Für die Regenwasser-Nutzungsanlage, bei Gebrauch für die Haustechnik, wird eine jährliche Abwassergebühr erhoben. Die Höhe wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Voranschlags der Gemeindeversammlung unterbreitet (vergl. Bestimmungen im Kanalisationsreglement der Gemeinde Gächlingen).

Anhang D Gebührenansätze

Art. D1 Gebührenansätze

- **Grundgebühr (Art. 23)**

Pro Wassermesser	Pro Gebührenjahr Fr. 30.00
------------------	----------------------------

- **Mengengebühr (Art. 24)**

Pro Kubikmeter Frischwasser	Fr. 1.80
-----------------------------	----------